

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 27.

Dienstag den 27. Januar.

1857.

Freitag den 30. Januar d. J. früh 9 Uhr

werden im Statig auf Grassdorfer Revier 5 Stück eichene, 4 buchene, 7 ahornene, 6 birkenne, 1 lindener und 2 kieferne Nuzklöße, 2 Klaftern $\frac{3}{4}$ eiliges eichenes Nuzholz, 1 Klasten desgl. zu $\frac{3}{4}$, 1 Klasten ahornenes Nuzholz zu $\frac{3}{4}$, ferner $1\frac{1}{2}$ Klasten buchenes Scheitholz, 9 dergl. ahornenes, 11 dergl. eichenes, $4\frac{1}{2}$ dergl. birkenes und 2 dergl. lindenes Scheitholz, nicht weniger $\frac{1}{2}$ Klasten buchene, 3 Klaftern eichene und $\frac{1}{2}$ Klasten ahornene Zacken unter den zu eröffnenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.
Des Rath's Deputation zum Forstwesen.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 21. Januar 1857.

Beim Vortrage aus der Registrande wurden die Dankfagschreiben der Lehrer an den hiesigen Gymnasien für die ihnen Ende vorigen Jahres bewilligten Gehaltszulagen, ingleichen ein Antwortschreiben des Rath's auf die Anzeige von den diesjährigen Vorsteherswahlen mitgetheilt, dem Gesanglehrer Geißler an der II. Bürgerschule für vermehrten Unterricht eine Gehaltssteigerung von 20 Thlr. jährlich verwilligt, und eine Zuschrift des Rath's, das vom Rentier Mayer Arnhold dem Jacobshospital hinterlassene Vermächtniß von 200 Thlr. betreffend, vorgetragen. Auf Vorschlag des Vorstehers Franke ließ das Collegium seinen Dank dafür in das Protokoll niederlegen. Nachdem hierauf der Vorsteher das Verzeichniß der neugewählten Ausschüsse und die Nachträge zur Geschäftsordnung verlesen hatte, richtete St.-R. Wilisch als Vorsizender des Ausschusses zur Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten, dessen große Wichtigkeit für das finanzielle Beste der Gemeinde er hervorhob, an die Versammlung die Bitte, alle auf den Wirkungsbereich dieses Ausschusses bezügliche Wahrnehmungen und Vorschläge demselben zugehen zu lassen.

Man verspricht sodann zur Tagesordnung.

Zuerst trug Adv. Anschütz

ein Gutachten des Verfassungsausschusses über die vom Stadtrathe beschlossene Erhöhung des Gehaltes der Stelle des Polizeilieutenants von 450 Thlr. auf 600 Thlr. jährlich

vor.

Der Ausschuss empfiehlt in seiner Mehrheit, zu dem Beschlusse des Rath's Zustimmung zu ertheilen.

St.-R. Dr. Heyner erinnerte an die erst kürzlich erfolgte beträchtliche Vermehrung und Erhöhung des Besoldungsetats beim Polizeiamte, die wohl zu der Erwartung berechtigt hätte, daß ein Stillstand in den Verwilligungen für das Polizeiamt eintreten werde. Der Geschäftskreis des Polizeilieutenants sei ganz einfach und würde von einem tüchtigen Unterofficier recht gut auszufüllen sein. Für einen solchen Mann erscheine aber ein Gehalt von 450 Thlr. ganz ausreichend. Im Uebrigen scheine das Polizeiamt selbst diese Ansicht getheilt zu haben; denn in dem erst kürzlich berathenen Exposé über Vermehrung der Arbeitskräfte desselben finde sich kein Ansaß für die Erhöhung der Besoldung dieser Stelle. Dabei möge man immer vor Augen haben, daß durch solche Gehaltssteigerungen die Stadt sehr hart belastet werde, wenn — wie doch möglich — die Polizei vereinst an den Staat übergehen sollte.

Andererseits hob St.-R. Wieber die Ansprüche hervor, welche man an die Gewandtheit und Bildung dieses, mit nicht geringer Verantwortlichkeit belasteten Beamten stellen müsse. Er bevorzugte dringend die Gehaltssteigerung, eben so St.-R. Schell, der einen Vergleich zwischen der Stellung dieses Polizeibeamten und der eines Unterofficiers nicht für gerechtfertigt hielt. Ein Unterofficier erfreue sich für sich und seine Familie überdies viel-

sachen Nebenverdienstes, wovon bei dem Polizeilieutenant keine Rede sein könne.

Dr. Heyner beharrte indes auf seiner Ansicht und bezeichnete es als ein Mißverhältniß, daß der jetzt geforderte Gehaltsatz höher sei, als die Besoldung manches Actuars, während St.-R. Köhler die Stellung des Polizeilieutenants für weit wichtiger und beachtenswerther ansah, als sie geschildert worden, und demgemäß den Gehalt von 600 Thlr. für angemessen erachtete.

St.-R. Lorenz schloß sich den Bemerkungen des Herrn Dr. Heyner an, indem er an die der Gemeinde obliegende Steuerlast und an die große Anschwellung des Polizeibudgets erinnerte und die Befürchtung aussprach, es könnten, wenn die fragliche Gehaltssteigerung genehmigt werde, ähnliche Ansprüche auch von anderer Seite her sich geltend machen. Eventuell, wenn das Ausschussgutachten abgelehnt werden sollte, beantragte er

die Stelle des Polizeilieutenants mit nur 500 Thlr. auszustatten.

Der Antrag wurde unterstützt.

St.-R. Wieber entgegnete, daß der Vergleich mit Actuaren nicht zutrefte und daß die Gehalte des unteren Dienerspersonals erst kürzlich erhöht worden, nur der Gehalt des betreffenden Beamten nicht.

St.-R. Meißner wünschte Auskunft über den etwaigen Amtsaufwand, den der Polizeilieutenant in Folge seiner Stellung zu machen habe; Adv. Rose stützte sich auf den früher vorgelegten Umgestaltungsplan des Polizeiamtes, der, auf die Erfahrung des Polizeidirectors gegründet, die Erhöhung des Etats der fraglichen Stelle nicht für nöthig erachtet habe.

Dem trat Dr. Kori bei, der es außerdem unter allen Umständen für gerathen hielt, daß man vor Verwilligung der Gehaltssteigerung erst abwarte, ob die Amtsführung des neu anzustellenden Lieutenants eine solche rechtfertige.

Hierin allenthalben fand indes St.-R. Dr. Vogel keinen Grund, den Antrag des Rath's abzulehnen. Sei in jenem Umgestaltungsplane, wie ihn das Polizeiamt vorgelegt, von der fraglichen Gehaltssteigerung nichts enthalten, so möge man nicht vergessen, daß dies auf einem Uebersehen beruhen könne, dem Jedermann unterworfen sei, und daß sich inzwischen die Verhältnisse geändert haben könnten. Ziehe man aber Parallelen, so wäre doch immerhin ein großer Unterschied zwischen der Thätigkeit eines Actuars und der des Polizeilieutenants, der Tag und Nacht Dienst thun müsse und keine Aussicht auf Weiterbeförderung habe. Dazu sei es gewiß sehr wünschenswerth, einen möglichst gebildeten Mann für jene Stelle zu gewinnen, schon mit Rücksicht auf das Betragen des dem Lieutenant untergebenen Dienstpersonals.

Adv. Rose hielt dem ein, daß der erwähnte Plan des Polizeiamtes erst vom Jahre 1854 datire. Dagegen erachtete St.-R. Schell die seitdem verfllossene Zeit, wegen des seitdem eingetretenen großen Umschwunges in allen Verkehrsverhältnissen, für hinlänglich einflußreich, um den Beschluß des Rath's zu rechtfertigen.